

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEÜTSCHEN PHILOLOGIE

begründet von
WILLIAM FOERSTE †

herausgegeben von
JAN GOOSSENS

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 27
1987



ASCHENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit der Niederdeutschen Abteilung des Germanistischen Instituts der Universität Münster.

Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Herausgeber: Prof. Dr. JAN GOOSSENS

Schriftleitung: Dr. GUNTER MULLER

Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Verlag. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster.

© 1987 by Kommission für Mundart- und Namenforschung
Westfalen, Magdalenenstraße 5, 4400 Münster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung GmbH & Co., Münster, 1987

ISSN 0078-0545

Inhalt des 27. Bandes (1987)

Robert D a m m e

Überlegungen zu einer Wortgeographie des Mittel-
niederdeutschen auf der Materialgrundlage von
Vokabularhandschriften 1

Robert P e t e r s

Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen
Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I 61

Wolfgang F e d d e r s

Variablenlinguistische Studien zur mittelnieder-
deutschen Urkundensprache Coesfelds 95

Ulrich W e b e r

Zur frühmittelniederdeutschen Urkundensprache Osnabrücks.
Variablenlinguistische Untersuchung einer
ostwestfälischen Stadtsprache 131

Utz M a a s

Sammelbände als Quelle für die Erforschung der
sprachlichen Verhältnisse in Norddeutschland in der
frühen Neuzeit. Teil II: Qualitative Auswertung 163

Ulrich Weber, Münster

Zur frühmittelniederdeutschen Urkundensprache Osnabrücks Variablenlinguistische Untersuchung einer ostwestfälischen Stadtsprache*

1. Einleitung

1.1. Zur historischen Situation Osnabrücks im 14. Jahrhundert

Osnabrück dürfte als eine der größten spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte Westfalens nicht nur für die westfälische, sondern auch für die niederdeutsche Sprachgeschichte von Bedeutung sein. Dieses gilt um so mehr, als Osnabrück in der Kontaktzone zwischen der westfälischen und der nordniederdeutschen Kernlandschaft der frühmd. Schreibsprachen lag.

Um das Jahr 780 n. Chr. wurde Osnabrück als Missionszentrum am Kreuzungspunkt zweier Fernwege gegründet¹. Hier treffen sich die Süd-Nord-Verbindung Köln – Bremen – Nord- und Ostsee sowie die Ost-West-Verbindung vom Elbegebiet bei Magdeburg in die Niederlande. Die Stadt wuchs um die Domburg und eine Marktsiedlung herum und wurde ca. 1100 mit einem Befestigungsring umschlossen. Etwa einen Kilometer südlich entstand beim Kollegialstift St. Johann (1011) eine zweite Siedlung, die Neustadt.

1306 wurden Alt- und Neustadt mit einer gemeinsamen Stadtmauer befestigt, doch behielt die Neustadt eine eigene Verwaltung und einen eigenen Rat. Für die Altstadt waren Rat und Verwaltung der Gesamtstadt zuständig. Obwohl das Stadtrecht selbständig war, gehörte Osnabrück zum Dortmunder Stadtrechtskreis; Rechtserholungen und -belehrungen sind für

* Erweiterte Fassung zweier Kurzvorträge, gehalten am 25.04.1986 anlässlich der Sitzung der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens in Münster und am 21.05.1986 anlässlich der Jahrestagung des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung in Osnabrück.

¹ Zum folgenden vgl. insbesondere: Stadt Osnabrück Verkehrsamt (Hrg.), *Osnabrück. 1200 Jahre Fortschritt und Bewahrung. Profile bürgerlicher Identität* [Ausstellungskatalog], Nürnberg 1980.

die Zeit von 1394 bis zur Mitte des 15. Jh.s belegt. Eine Hauptfahrt zum Oberhof Dortmund hat vor 1366 stattgefunden².

Die Einwohner Osnabrücks stammten hauptsächlich aus der näheren Umgebung der Stadt und waren vornehmlich Ackerbürger, wobei jedoch in der Altstadt Handel und Gewerbe stärker vertreten waren als in der Neustadt³. Im 14. Jh. zählte die Stadt ca. 6.000 Einwohner⁴. Das exportorientierte Textilgewerbe ließ diese Zahl im 15. Jh. auf etwa 10.000 ansteigen, darunter ungefähr 1.200 selbständige Handwerker.

Seit dem 13. Jh. schloß Osnabrück mit Dortmund, Soest und Münster eine Reihe von Vierstädtebündnissen. Bereits seit dem 12. Jh. sind Osnabrücker Fernhändler im Nord- und Ostseeraum tätig. Trotz einiger früherer Beziehungen zur Städtehanse beschickt Osnabrück erst 1412 einen Hansetag.

Innerhalb des Fürstbistums, dessen Grenzen sich im 14. Jh. herausbildeten, stellte die Stadt seit Beginn des 13. Jh.s nach Domkapitel und Ritterschaft den dritten Landstand dar. Wie die anderen beiden Stände entsandte sie gleichberechtigt zwei Vertreter in den „geschworenen Rat“, das Beratungsorgan des Bischofs. 1424 versucht Osnabrück sogar mit Waffengewalt ein Mitspracherecht bei der Bischofswahl durchzusetzen.

Festzuhalten bleibt, daß sowohl das Fürstbistum als auch die Stadt Osnabrück im 14. Jh. die räumliche Ausdehnung erfuhren und die Verwaltungs- und Regierungsform ausbildeten, die bis zu Beginn des 19. Jh.s, also nahezu ein halbes Jahrtausend lang, bestehen blieben.

Auch in sprachlicher Hinsicht war das 14. Jh. außerordentlich bedeutsam, vollzog sich doch in ihm der Schreibsprachenwechsel vom Latein zur Volkssprache, wie noch zu zeigen sein wird.

1.2. Zum Textkorpus

Aus der frühmnd. Zeit existieren aus dieser Stadt einige wenige etwa gleichzeitige volkssprachliche Urkundenkonzepte und -abschriften, ein Rentenverzeichnis, ein Brief, Stadtbucheintragungen und vor allem Ori-

² Vgl. Luise VON WINTERFELD, *Die stadtrechtlichen Verflechtungen in Westfalen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 2,1, Münster 1955, S. 171-254, hier S. 173.

³ Vgl. zum folgenden auch H. ROTHERT, *Geschichte der Stadt Osnabrück im Mittelalter*, erster Teil in: *Osnabrücker Mitteilungen* [im folgenden OM] 57 (1937) [XVII]-325, zweiter Teil OM 58 (1938), hier I, S. 65.

⁴ Vgl. P. DOLLINGER, *Die Hanse*, 3., überarbeitete Aufl., mit 6 Karten und Plänen, Stuttgart 1981, S. 162.

nalurkunden. Letztere haben den Vorteil, daß sie über die verschiedenen Schreibinstitutionen breit gestreut sind und – auch in Gegensatz zu den Stadtbucheintragungen – im allgemeinen eine exakte Datierung aufweisen. Deshalb wurden sie für die Untersuchung herangezogen, war mit ihnen doch ein Ansatzpunkt für die Frage nach dem Einfluß außersprachlicher Variablen auf die Schreibsprache in einer Stadt vorhanden. Aufnahme in das Urkundenkorpus fanden ausschließlich datierte Originalurkunden. Obwohl in den lateinischen Osnabrücker Urkunden des 13. Jh.s die Ortsangabe fast zur Regel geworden war, findet sie sich im 14. Jh. nur ausnahmsweise⁵. Deshalb wurden unter Osnabrücker Urkunden diejenigen verstanden, die explizit und ausschließlich von Personen mit Wohn- und gegebenenfalls zusätzlich auch Amtssitz in Osnabrück ausgestellt wurden. Diese sind: die Bischöfe, die im 14. Jh. noch auf dem bischöflichen Hof in der Neustadt residierten, ein Stiftsverweser, das Domkapitel, das Stiftskapitel St. Johann in der Neustadt, einzelne Geistliche sowie der Stadtrat (der Alt- und Gesamtstadt), der Stadtrichter, der Richter der Neustadt und schließlich auch bereits einzelne Bürger.

Das Vollständigkeit intendierende Textkorpus – es umfaßt den Zeitraum von 1331 bis 1370 – beinhaltet die 91 ältesten erhaltenen Osnabrücker Siegelurkunden, so wie oben definiert, d. h. das Material ist in Hinblick auf Textsorte, Überlieferungsform und bezüglich der Lokalisierung homogen. Der Inhalt variiert, erscheinen doch alltägliche Verkaufs- und Auflassungsurkunden ebenso wie der Vertrag, der die Übergabe der weltlichen Regierungsgewalt vom Bischof an einen Stiftsverweser regelt. Über die Adressaten ist wenig bekannt, doch geschieht die Beurkundung wohl in der Regel deshalb vor Osnabrücker Amtspersonen, weil zumindest eine der Parteien aus der Stadt oder der nächsten Umgebung stammt.

Zum Vergleich wurden zwei Sonderkorpora herangezogen:

- Die drei frühesten volkssprachlichen Osnabrücker Texte, die aus der Zeit um 1300 stammen, aber nicht bzw. nicht exakt datiert sind. Außerdem sind an ihnen als Aussteller auch Personen von außerhalb des Bistums beteiligt, so z. B. der Graf von Ravensberg.
- Neun Stiftsbündnisse u. ä. m., an denen als Aussteller neben dem Bischof, dem Domkapitel und der Stadt etwa auch die Burgmannen des Bistums von Quakenbrück im Norden bis Wiedenbrück im Süden betei-

⁵ Vgl. W. STEPHAN, *Beiträge zum Urkundenwesen vom XI. – XIII. Jahrhundert*, Diss. Marburg 1902, S.81.

ligt waren, also Personen von außerhalb der Stadt, doch aus dem Bistum.

1.3. Zu den Urkundenausstellern

Drei der Bischöfe, von denen frühmnd. Urkunden überliefert sind, stammten aus Westfalen, der vierte stammte aus Lüneburg. Westfale war auch der zwischenzeitlich eingesetzte Stiftsverweser.

Bürgermeister und Ratsherren wurden ausschließlich die Mitglieder der angesehensten Bürgerfamilien. Die Stadtrichter gehörten den bedeutendsten ritterbürtigen Geschlechtern an, während die Neustadtrichter im 14. Jh. noch Dienstmännern des Bischofs gewesen sein dürften.

Die Aussteller von Urkunden des Domkapitels und des Kapitels St. Johann waren, wie nachgewiesen werden konnte, sämtlich aus dem Bistum Osnabrück gebürtig, und zwar aus einer Entfernung von bis zu 25 km nördlich und östlich der Stadt.

1.4. Zu den Schreibern der Urkunden

Über die Schreiber ist äußerst wenig bekannt, so daß über sie gegensätzliche Vermutungen angestellt wurden. Noch Niebaum folgt anscheinend der Überlegung Finks, daß „der Stadtrichter zugleich der Stadtschreiber“⁶ war, da im 14. Jh. – anders als am Ende des vorhergehenden – in Osnabrück zwischen Klerus und Stadt ein gespanntes Verhältnis bestanden habe und andere Personen nicht in Betracht zu ziehen seien⁷. Demgegenüber wies Stüve darauf hin, daß ein eigener Schreiber von der Stadt beschäftigt worden sein muß, da „dieselbe Hand die Urkunden mehrerer nach einander folgender Richter schreibt“⁸. Außerdem teilte er zwei namentliche Erwähnungen eines Stadtschreibers mit, denen nun drei weitere hinzugefügt werden können⁹. Somit muß davon ausgegangen werden, daß Osnabrück

6 E. FINK (Hrg.), I. *Das älteste Stadtbuch von Osnabrück*, II. *Das Legebuch des Bürgermeisters Rudolf Hammacher zu Osnabrück*, Osnabrück 1927, Nachdruck Osnabrück 1977, S. XV.

7 Vgl. H. NIEBAUM, *Zur synchronischen und historischen Phonologie des Westfälischen. Die Mundart von Laer (Landkreis Osnabrück)*, Köln Wien 1974, S. 281 Anm. 11.

8 [J. C. B.] STÜVE, *Zur Geschichte der Stadtverfassung von Osnabrück*, OM 8 (1866) 1-210, hier S. 41 Anm. 4.

9 STÜVE (wie Anm. 8) S. 41: 1357 *Absalon. d. Scillere* und 1371 *Aspelan de Hallis*, „vielleicht

auch im 14. Jh. einen Schreiber beschäftigte, eventuell bereits zwei nebeneinander, ist doch im Repertorium Rep 3 (Osnabrücker Hauptarchiv – Urkunden) des Niedersächsischen Staatsarchives zu Osnabrück eine Reihe von stadtrichterlichen Urkunden einem „älteren“ und einem „jüngeren Stadtgerichtsschreiber“ zugeordnet. Es kann auch nicht völlig ausgeschlossen werden, daß es sich dabei um Geistliche handelte, da die Stadt trotz ihres gespannten Verhältnisses zu einem Teil des Weltklerus ein gutes zu den Angehörigen der Bettelorden und auch der Pfarrgeistlichkeit hatte¹⁰.

Der Bischof zog für seine Urkunden bereits im 13. Jh. „mehrere Hauptschreiber nebeneinander“¹¹ heran¹².

2. Variablenlinguistische Untersuchung der Osnabrücker Urkundensprache

Die festgestellten linguistischen Variablen wurden mit den außersprachlichen korreliert, als da sind:

- Variation aufgrund von Sprachkontakten,
- klein- und großräumige Differenzierungen der mnd. Schreibsprachen aufgrund ebensolcher Dialektunterschiede,
- diachronische Unterschiede,
- vertikale Beeinflussung der Schreibsprache durch die Mundart(en),
- Schreibtraditionen innerhalb einer Kanzlei,
- Aussteller,
- Schreiber,
- Adressaten,
- Inhalt und
- Textsorte.

dieselbe Persönlichkeit“. StAOs Rep 3 Nr. 440 (1379 Okt 22 Neustadtrichter Ristenpat) als Zeuge u. a. *Absalon scriuer des stades to Osenbruge*; StAOs Rep 8 Nr. 147 (1383 Apr 05 Stadtrichter von Leda) unter den Zeugen auch *Absalon scryuere der stadt tho osenb.* und StAOs Rep 14 b Nr. 14 (1395 Febr 11 Stadtrichter Scoke) unter den Zeugen *Eylardus gudinch scryuer des Stades to Osenbr.*

¹⁰ Vgl. STÜVE (wie Anm. 8) S. 43.

¹¹ STEPHAN (wie Anm. 5) S. 46f.

¹² In den mittelniederdeutschen Urkunden des 14. Jh.s wird allein *frederik vnse scriuer* (StAOs Rep 3 Nr. 469) als Zeuge in einer bischöflichen Urkunde genannt.

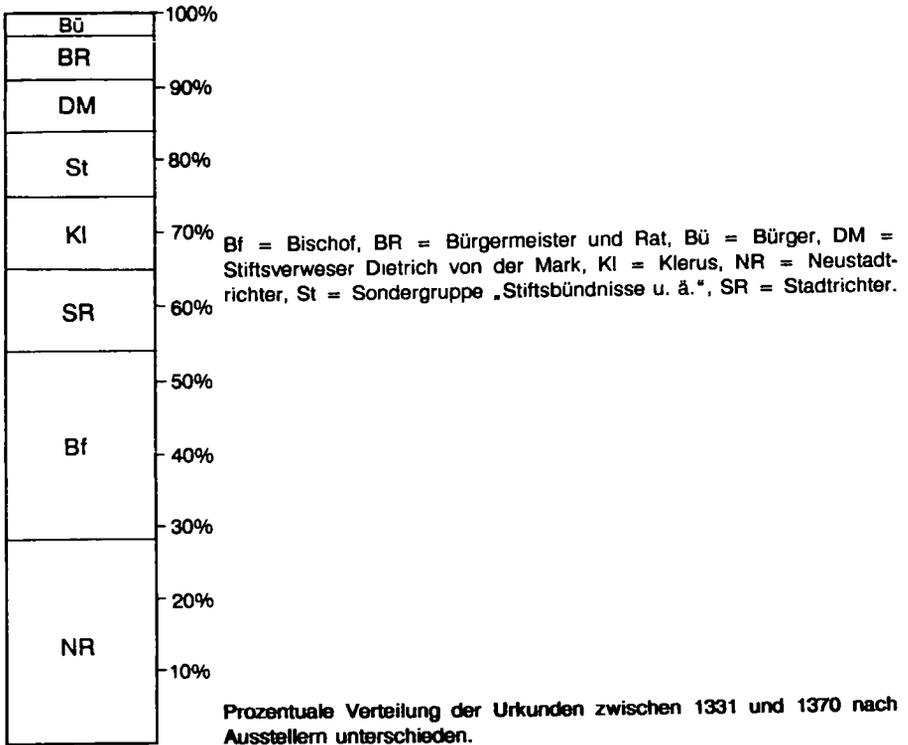


Abbildung 1.

Wünschenswert wäre die Möglichkeit gewesen, das Textkorpus so zu gliedern, daß von diesen außersprachlichen Variablen jeweils nur eine variabel, alle anderen aber hätten konstant gehalten werden können. Da die nicht zuletzt vom Zufall abhängende Überlieferung dieses jedoch nicht erlaubte, wurde versucht, mit der je unterschiedlichen Kombination von Variablen und konstanten außersprachlichen Bestimmungsgrößen in den zu bildenden Gruppen, auch Aussagen über den Einfluß von anders nicht zu isolierenden Parametern auf die Sprache zu gewinnen. Die drei hier wiedergegebenen Graphiken¹³ sollen veranschaulichen, wie unterschiedlich z. B. die Verteilung der Aussteller über den Zeitraum, eingeteilt in Fünfjahresabschnitte, ist. An ihnen ist abzulesen, daß sich etwa im Zeitraum von

¹³ Vgl. Abbildung 1-3.

1366 bis 1377 der Einfluß des Neustadtrichters gegenüber dem von 1361 bis 1365 überproportional bemerkbar machen wird. Eine eindeutig diachronische Entwicklung dürfte also daran zu erkennen sein, daß trotz der insgesamt ungleichmäßigen Verteilung der Urkunden über den Untersuchungszeitraum eine sprachliche Variable kontinuierlich zu- oder abnimmt.

Als Schlußjahr wurde das Jahr 1370 gewählt, aus dem erstmals mehr volkssprachliche als lateinische Urkunden eines Ausstellers erhalten sind. Es handelt sich hierbei um den Neustadtrichter (1370: 4 mnd. und 2 lat. Urkunden).

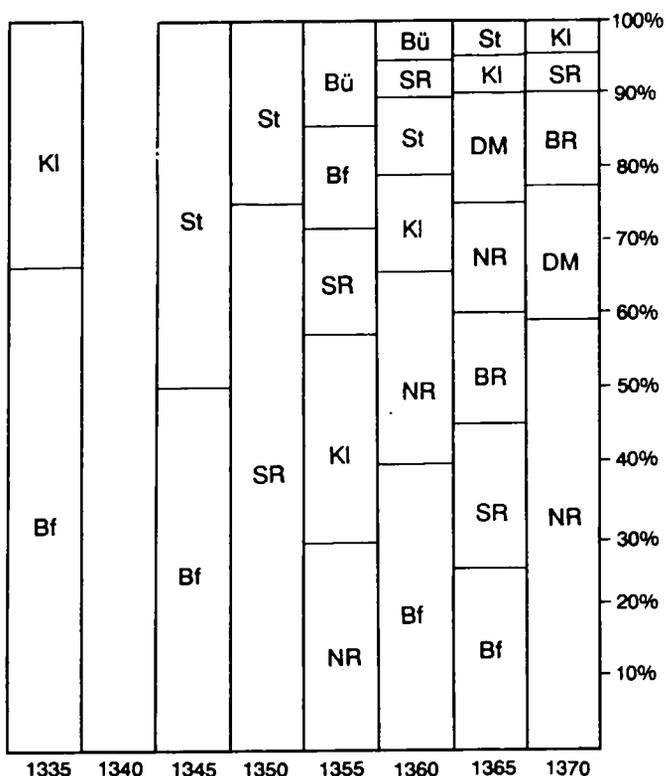
Sprache der Urkunden des Neustadtrichters:

1351 – 1360 14 (25,0%) mnd., 42 (75,0%) lat. Urkunden,
 1361 – 1370 17 (37,0%) mnd., 29 (63,0%) lat. Urkunden,
 1371 – 1380 20 (62,5%) mnd., 12 (37,5%) lat. Urkunden,
 1381 – 1390 19 (79,2%) mnd., 5 (20,8%) lat. Urkunden,
 1391 – 1400 21 (100%) mnd. und keine lat. Urkunden¹⁴.

Zwar folgen die übrigen Osnabrücker Kanzleien erst mit einer gewissen Verzögerung, doch ist hiermit eine Wende beim frühmnd. Schreibsprachenwechsel zumindest in einer Kanzlei in Osnabrück festzustellen. Bis zum Ende dieses Jahrhunderts ist auch die Mehrheit der Urkunden des Stadtrates, des Stadtrichters und des Bischofs mnd. abgefaßt.

Im Gegensatz zum eigentlichen Schreibsprachenwechsel des 14. Jh.s steht in Osnabrück der Sprachenwechsel innerhalb des Eschatokolls, das in der Regel aus der Corroboratio in Form der Siegelankündigung und einer exakten Datierung besteht. Nachdem im Korpus zunächst vollständig in Volkssprache abgefaßte Eschatokolle auftreten, vollzieht sich zwischen 1351 und 1365 ein Wechsel. Der Anteil der rein niederdeutschen Urkundenschlüsse sinkt. Es treten gemischtsprachige Formeln mit einer niederdeutschen Corroboratio und einer lateinischen Datierung auf, es gibt aber auch volkssprachliche Urkunden, bei denen das gesamte Eschatokoll lateinisch abgefaßt ist. Letztere nehmen stark zu und werden am Ende des Untersuchungszeitraumes zur Regel.

¹⁴ Die Prozentzahlen werden – wie auch im weiteren – jeweils auf die erste Stelle hinter dem Komma auf- (falls die zweite Stelle hinter dem Komma > 4) bzw. abgerundet.



Prozentuale Verteilung der Urkunden nach „Aussteller“ und „Zeitraum“ unterschieden.

Jede Säule umfaßt einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Jahreszahlen unterhalb einer jeden Säule geben das letzte in ihr berücksichtigte Jahr an. Zu den Abkürzungen vgl. Abbildung 1.

Abbildung 2.

Sprache der Eschatokolle niederdeutscher Urkunden:

	mdn. Corroboratio mdn. Datierung	mdn. Corroboratio lat. Datierung	lat. Corroboratio lat. Datierung
bis 1350	14 (100%)		
1351 – 1355	6 (85,7%)	1 (14,3%)	
1356 – 1360	31 (79,5%)	3 (7,7%)	5 (12,8%)
1361 – 1365	11 (55,0%)	3 (15,0%)	6 (30,0%)
1366 – 1370	1 (4,5%)	2 (9,1%)	19 (86,4%)



Prozentuale Verteilung aller Urkunden aus den Jahren 1331 - 1370.

Zur Legende vgl. Abbildung 2. Die Linie bei 12,5 % gibt den Idealfall der gleichmäßigen Verteilung an und dient der Anschaulichkeit.

Abbildung 3.

Eventuell sollte auf diese Weise die besondere rechtliche Stellung der Urkunden gewahrt bleiben bzw. noch zusätzlich unterstrichen werden.

2.1. Zum Einfluß der geographischen Lage der Stadt auf die Sprache der Urkunden

Die geographische Lage der Stadt war bei einer Vielzahl von linguistischen Variablen dafür verantwortlich, ob die konstante Verwendung einer mnd. Variante oder aber Variation festgestellt werden konnte. Aufgrund der bisherigen Untersuchungen über diatopische Unterschiede innerhalb des Mittelniederdeutschen ließ sich die Osnabrücker Urkundensprache wie folgt näher beschreiben.

2.1.1. Westfälische Merkmale

Als westfälische Merkmale gelten im Mittelniederdeutschen folgende in den Urkunden **konstant** verwandte linguistische Varianten¹⁵:

¹⁵ Zu der die einzelnen Variablen betreffenden, bisherigen Forschungslage vgl. R. PETERS, *Katalog sprachlicher Merkmale zur variablenlinguistischen Erforschung des Mittelniederdeutschen. Teil I*, NdW 27 (1987) 61-93. Teil II wird NdW 28 (1988) erscheinen. Herrn Dr.

- der sogenannte „Rückumlaut“, also die Formen *bekande*, *bekant*, *satten*,
- *do(e)t* (3. Sg. Ind. Präs. Akt.),
- die Heteronyme *derde* sowie die westlichen Formen *godensdag*, *saterdag*.

Ebenfalls als westfälisch ist die Urkundensprache wegen einiger Kennzeichen zu bewerten, die zwar **hauptsächlich im Westfälischen**, doch auch dort nicht kategorisch auftreten. Zu nennen sind hier

- das Bemühen, Lang- und Kurzvokal in geschlossener Silbe graphisch zu scheiden. Allerdings erscheint auch für /â/ noch mehr als die Hälfte der Belege in geschlossener Silbe ohne Längenbezeichnung, obwohl dieser Langvokal die meisten Markierungen der Quantität aufweist (45,8% der Fälle)¹⁶. Es folgen /ô¹/, /ô¹/ mit 32,9%, /î/ mit 32,7%, /ê⁴/ mit 29,4%, /ô¹/ in 'gut' mit 20,8%, /ô²/, /ô²/ mit 10,2% und /û/, /û/ mit 8,7% als Längen gekennzeichnete Schreibungen. Für /ê²/, /ê³/ werden hier keine Zahlen genannt, da nicht eindeutig zu klären ist, ob es sich bei den Schreibungen *ei*, *ey* für diese Laute nicht bereits um Darstellungen einer Diphthongierung handelt. Das seltene /ê¹/ trat nicht mit Längenbezeichnung auf.
- das häufige Sichtbarwerden der Lautentwicklung *ft* zu *cht*,
- das Vorherrschen der Form *heuet* (83 Belege, 64,8%) gegenüber *heft* (45 Belege, 35,2%),
- die relativ häufige Verwendung des Abstrakta bildenden Suffixes *-nisse* (30 Belege = 62,5% (*be)tuchnisse* vs. 18 *betuginge*, *betugunge*)¹⁷,
- das Vorkommen des Heteronyms *enkennen* (26 Belege bzw. 34,2% in 18 Urkunden (31,6%)) gegenüber sonst allein gültigem *bekennen*,
- die Varianten *an* (1300), *ande* (1334 – 12 Belege, 1352 – 5 Belege, 1358l – 2 Belege), *ende* (1358h – 17 Belege) sowie in Kompositionsfuge *-an-* (1334, 1335, 1347a) und *-en* (1347b) für die Konjunktion 'und'.

Peters möchte ich an dieser Stelle für die Anregung zu dieser Untersuchung, die Erlaubnis, den vollständigen Katalog bereits zu verwenden, und vielfache Hinweise danken.

¹⁶ Sofern aussagekräftig, werden die Prozentverhältnisse zwischen den einzelnen Varianten einer Variablen angegeben, da gerade in Mischgebieten die „räumlich verschiedenen Frequenzen variabler Spracherscheinungen“ wichtige Hinweise auf die geographische Wanderung einer Sprachveränderung ermöglichen. J. GOOSENS, *Dialektologie im Zeitalter der Variablenforschung*, in: J. GÖSCHEL – P. IVIĆ – K. KEHR (Hrsg.), *Dialekt und Dialektologie*, Wiesbaden 1980, S. 43-57, hier S. 48.

¹⁷ Vgl. S. 153f.

2.1.2. Variation westfälischer und nordniederdeutscher Merkmale

Als Ortspunkt aus der Kontaktzone zwischen den westfälischen und den nordniederdeutschen Schreibsprachen gibt sich Osnabrück aufgrund der Variation von Eigenheiten beider Regionen zu erkennen:

- der Wechsel von mit *s-* und *sch-* beginnenden Formen des Verbs 'sollen',

bis 1335: 38,9% (21 Belege) *s-*, *z-*, (33 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1341 – 1350: 54,0% (116 Belege) *s-*, *z-*, (99 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1351 – 1360: 58,0% (119 Belege) *s-*, *z-*, (86 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1361 – 1370: 90,5% (67 Belege) *s-*, *z-*, (7 Belege) *sc-*, *sch-*.

Noch deutlicher wird dieser Wechsel von der nichtwestfälischen zur westfälischen Variante, wenn die beiden Sonderkorpora unberücksichtigt gelassen werden:

1331 – 1335; (25 Belege) *sc*, *sch-*,
 1341 – 1350: 6,7% (1 Beleg) *s-*, (14 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1351 – 1360: 47,4% (65 Belege) *s-*, *z-*, (72 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1361 – 1370: 91,7% (66 Belege) *s-*, *z-*, (6 Belege) *sc-*, *sch-*,

Im Stadtbuch ist der gleiche Prozeß nachvollziehbar¹⁸:

bis 1330: 51,9% (14 Belege) *s-*, *z-*, (13 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1331 – 1340: 63,2% (12 Belege) *s-*, *z-*, (7 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1341 – 1350: 59,4% (38 Belege) *s-*, *z-*, (26 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1351 – 1360: 1 Beleg *s-*,
 1361 – 1370: 61,0% (36 Belege) *s-*, *z-*, (23 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1371 – 1380: 69,2% (18 Belege) *s-*, *z-*, (8 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1381 – 1390: 85,4% (70 Belege) *s-*, *z-*, (12 Belege) *sc-*, *sch-*,
 1391 – 1400: 100,0% (20 Belege) *s-*, *z-*.

In diesem Buch sind nach 1400 bis zum Ende des 16. Jh.s lediglich in Nr. 39 (ca. 1420 – 1430) mit *scal* und in Nr. 40 (1443) mit *scal* und *scollen* noch /š/ bzw. /s/ + /k/-Varianten realisiert worden. Das Stadtbuch scheint damit erst mit einer kleinen zeitlichen Verzögerung den Urkunden bei der Hinwendung zur westfälischen Variante gefolgt zu sein.

Da im Frühmd. allgemein etwas mundart(en)- bzw. sprechsprachennäher geschrieben wurde als im klassischen Mittelniederdeutschen, heute aber die /s/-/š/-Lautgrenze für 'sollen' durch Osnabrück verläuft, kann in unserem Befund ein Hinweis darauf gesehen werden, daß diese Grenze zumindest im Osnabrückischen sehr alt ist¹⁹.

- das Nebeneinander des westfälischen Gen. Sg. *der stades* (1347b – 2 Belege –, 1348) bzw. *des stades* (40 Belege) und der nichtwestfälischen Form *der stat*, *der stad* (22 Belege),
- das Auftreten des nordniederdeutschen und ostfälischen *vrunt* (1290 – 4 Belege –, 1347a, 1358f) bzw. *vriunt-*, *vriund-* (1303 – 6 Belege) neben dem westfälischen *vrent* (25 Belege in 15 Urkunden) für 'Freund', von

¹⁸ Vgl. FINK (wie Anm. 6).

¹⁹ Vgl. FOERSTE (wie Anm. 21) S. 49f. und Karte 17; F. WORTMANN, *Die Osnabrücker Mundart (mit fünfzehn Karten)*, NdW 5 (1965) 21-50, hier S. 45 und Karte 13.

ne(y)n- (1347b, 1357a, 1368f) und *wor* (1358a, 1360c) neben den westfälischen *nin* (42 Belege in 29 Urkunden) für 'kein' bzw. *war* (16 Belege in ebenso viel Urkunden) für 'wo' sowie

- die Variationen *wal* (1355a, 1358b, 1363a, 1365b, 1366e), *wol* (1303, 1356a, 1357a, 1359a, 1360g, 1361a, 1368b) 'wohl' und *tusschen* (18 Belege in 15 Urkunden), *twischen*, *twuschen* (13 Belege in 8 Urkunden) und die nicht eindeutig einzuordnenden Formen *tw(s)schen* und *tuyschen* (zusammen 3 Belege) 'zwischen'.

2.1.3. Ostwestfälische Kennzeichen

Innerhalb des Westfälischen ist Osnabrück dem Ostwestfälischen zuzu-rechnen, wie die folgenden Variablen belegen:

- Die Schreibung *i* für den Umlaut im Adjektiv und Adverb 'gangbar, gängig', die im Korpus konstant realisiert wird (*ging*, *ginge*, *gincachte*), ist im Westfälischen und insbesondere im Ostfälischen verbreitet, folglich im Osten Westfalens sicherlich häufiger als am Westrand.
- Velarisierung von *all-* zu *oll-* kommt im Korpus einmal vor.

Bei großer Belegdichte von *all(e)-* ist diese Verdampfung allein in der Urkunde 1365b erkennbar. Ebenfalls in diesem Text finden sich zwei Belege für die Assimilation beim Adjektiv 'alt', so daß hier ein Zusammenfall der beiden Graphien zu erwarten gewesen wäre. Der Befund zeigt jedoch:

- *ollen den ghenen* für 'all denjenigen',
- *mit aller olen tobehoringhe* für 'mit allem alten Zubehör' und
- *mit ol erer olen tobehoringhe* für 'mit allem alten Zubehör'.

So wie heute in der Osnabrücker Mundart zwischen *ol-* 'all-' und *ault* 'alt' unterschieden wird, ist auch hier eine Differenzierung erkennbar: Der Stammvokal des Adjektives 'alt' erscheint nur in offener Tonsilbe und ist somit wohl lang zu lesen, der von 'all-' hingegen tritt immer in geschlossener Silbe auf.

Bei dem Schreiben 1365b handelt es sich um eines des zweiten Sonderkorpus, urkundet in ihm doch ein Osnabrücker Doherr zusammen mit seinem Bruder, von welchem der Wohnsitz nicht bekannt ist. Daß hier keine Schreibsprachendifferenzierung zwischen Stadt und Land vorliegen muß, zeigt das Stadtbuch, in dem sich das von Niebaum mitgeteilte *Olllet* von 1336 findet²⁰.

²⁰ Vgl. NIEBAUM (wie Anm. 7) S. 284 Anm. 23. Im Gegensatz zu Niebaums Angabe ist diese Verdampfung nicht nur für Osnabrück belegt, sondern auch für Hameln 1330 - vgl. L.-E. AHLSSON, *Die Urkundensprache Hamelns*, NdM 23 (1967) 63-97, hier S. 65; der gleiche Hamelner Beleg und ein weiterer aus dieser Stadt (1407) bei CHR. SARAUW, *Niederdeutsche Forschungen II: Die Flexionen der mittelniederdeutschen Sprache*, Kopenhagen 1924, S. 134, und für Paderborn 1378 - vgl. H. TUMPEL, *Die Mundarten des alten niedersächsischen Gebietes zwischen 1300 und 1500 nach den Urkunden dargestellt*, PBB 7 (1880) 1-104, hier S. 35.

- Die ost- und südwestfälische Hiattilgung ist häufig durchgeführt, und zwar mittels eines eingeschobenen *g* oder bei ehemals *û* bzw. *ũ* als erstem Element enthaltendem Hiat mittels eines *w*, während im Süden in beiden Fällen *g* eintrat, also z. B. ostwestfälisch und damit auch osnabrückisch *vleshowere* (1357c, 1357d) vs. südwestfälisch *vleshoger*.

2.1.4. Kennzeichen des nördlichen Westfälischen

Auf den nordwestfälischen Raum verweist nicht allein die Präsenz nordniederdeutscher Kennformen, die oben genannt wurden, sondern auch der geringe Prozentsatz westfälischer Graphien bei der folgenden Variablen:

- Die Längenbezeichnung mittels eines nachgeschriebenen *i* oder *y*, die vom niederfränkischen Gebiet nach Westfalen ausstrahlt, ist im Korpus selten. Lediglich je vier *ay*- und *oy*-Graphien sowie eine *uy*- und eine *oi*-Schreibung konnten nachgewiesen werden. Die zahlreicheren *ei*- bzw. *ey*-Graphien konnten nicht berücksichtigt werden, da es sich bei ihnen auch um Darstellungen von Diphthongen handeln könnte.
- Wie im Nordniedersächsischen besteht in Osnabrück ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Varianten *sunder* (43,7% oder 52 Belege) und *ane* (67 Belege) für 'ohne'.

Auch das Fehlen einiger westfälischer Schreibspracheigenheiten kann ex negativo auf die nördliche Lage innerhalb Westfalens verweisen:

- Die - ansonsten im Westfälischen gelegentlich belegte - Entwicklung von *o + r + K* zu *a + r + K* ist im Korpus nicht belegt.
- Der 'Brunnen' wird mit dem nordniederdeutschen Heteronym *sot* bezeichnet. Allerdings verläuft die heutige Wortgrenze für die Heteronyme 'Pütte' / 'Saut' nur wenige Kilometer westlich von Osnabrück²¹.
- Ausschließlich das nordniederdeutsche und in Westfalen überwiegend verwandte *wo* ist für 'wie' nachweisbar.

²¹ Vgl. W. FOERSTE, *Der wortgeographische Aufbau des Westfälischen*, in: *Der Raum Westfalen*, Bd. 4,1, Münster 1958, S. 1-117 und Kartenanhang, hier S. 16-18 und Karte 5; F. WORTMANN, *Die Mundart*, in: *Der Landkreis Osnabrück*, hrsg. v. H.-J. BEHR, Osnabrück 1971, S. 165-171, hier Abb. 105.

2.2. Zu den diachronischen Unterschieden innerhalb der frühmittelniederdeutschen Urkunden Osnabrücks

2.2.1. Mittelniederdeutsche Frühformen

Wie erwartet konnten innerhalb dieses frühmnd. Textkorpus mnd. Frühformen festgestellt werden:

- /û/ bzw. /ü/ wurden in der Sondergruppe der frühen Texte teilweise noch durch die Schreibungen *ui* und *iu* wiedergegeben –; *suikene* und *swike* (beide 1300), *livde* (2 Belege) und *betivge* (alle 1303) und *vriunt*, *vriunde* (6 Belege, 1303).
- *ande* und *ende* für 'und' sind nur in frühmnd. Texten aus Westfalen belegt²².
- *ave* (1353a, 1360a, 1360b) und *oue* (1355a – 3 Belege –, 1355b – 6 Belege) gelten als Frühformen der Konjunktion 'oder'.

2.2.2. Diachronische Entwicklungen

Auch in dem lediglich etwa achtzig Jahre umfassenden Untersuchungszeitraum, der sich noch einmal halbiert, wenn man die erste Urkunden-sondergruppe unberücksichtigt läßt, können diachronische Entwicklungen konstatiert werden:

- Bis 1360 treten a-Schreibungen für tonlanges /ō/ bzw. /ö/ in Erscheinung, die deshalb nicht als Folge der lübischen Schriftsprache, sondern als die einer orthographischen West-Südwest-Orientierung angesehen werden dürfen.
- Seit 1355 nimmt die z-Graphie für an- und inlautendes [s, z] zu; ab 1365 überwiegt sie vollends.
- Beim Adjektiv 'gegenwärtig' wird zunächst *gegen-*, später *iegen-* verwandt.
- Nach 1360 wird das Zahlwort *twelf* 'zwölf' durch die Variante *tweluf* mit Wiedergabe des Svarabhaktivokals abgelöst.
- Kontinuierlich nimmt der Gebrauch von *deze-*, *dese-* ab und der von *desse* für das Demonstrativpronomen 'dieser, diese, dieses' zu.
- Bis heute hat sich im Westfälischen die Lautentwicklung von vormnd. /s/ + /k/ zu /š/ noch nicht völlig durchsetzen können. Deshalb verwundert

²² Vgl. S. 140.

es auch nicht, daß im letzten Jahrzehnt des Untersuchungszeitraumes ausschließlich *so*-Graphien verwendet wurden.

Die bis 1360 auftretenden *sch*-Schreibungen, die somit als frühe westliche oder südliche Einflüsse anzusehen sind, nehmen im Korpus kontinuierlich ab.

2.2.3. Hinwendung zur lautgeschichtlich älteren Graphie

Letzteres könnte auch als Beispiel für die bei einigen Variablen ermittelte Hinwendung zur lautgeschichtlich älteren Graphie angeführt werden:

- Nachdem zunächst Formen mit Tondehnung und anschließender Synkopierung erscheinen, folgen dann solche ohne Synkopierung und die mit der Synkopierung vor der Tondehnung bei der 3. Sg. Ind. Präs. Akt. der 4. und 5. Ablautreihe der starken Verben: *sprek* (Imperativ; 1300), *brekt* (1303), *sprecht* (1331), *komet* (1334), *kumpt* (1343b, 1343c, 1343d, 1349), *gift* (1343b, 1349), *gyft* (1343c, 1343d), *t(h)okomet* (1356a, 1356b, 1358a, 1361b), *todrepet* (1360c, 1360d), *kvmt* (1361d, 1362d, 1369d, 1370d), *komet* (1366e).
- Während bis 1355 ein Gleichgewicht von *sin*, *syn* und *sint*, *synt* (je 20 Belege) für die Verbform 'sind' vorherrscht, überwiegt nach 1355 *sint*, *synt* (108 von 136 Belegen).
- Nicht die gerundete Variante *solue*, die anfangs auftritt (1348 – 3 Belege –, 1355a, 1358h, 1358l, 1360g), sondern *selue* (nach 1360: 49 Belege in 25 Urkunden) kann sich letztendlich durchsetzen.

2.2.4. „Westfalisierung“

Als eine „Westfalisierung“ – die zunehmende Verwendung westfälischer Merkmale – stellt sich die Entwicklung bei folgenden Variablen dar:

- Beim Präteritopräsens 'sollen' werden die westfälischen, mit /s/-anlautenden Formen, die durch *s-*, *z*-Graphien wiedergegeben werden, seit 1350 häufiger und können sich im letzten Jahrzehnt unseres Untersuchungszeitraumes nahezu vollständig durchsetzen.
- Nach 1346 ist in den Urkunden erstmals die westfälische Form *der*, *des stades* für den Genitiv von 'die Stadt' belegt. Zwischen 1356 und 1365 tritt *des stades* bereits in mehr als der Hälfte der Fälle auf, und nach 1366 wird es konstant verwandt.
- Ebenfalls in der Mitte des 14. Jahrhunderts nimmt die Zahl der Suffix-abstrakta auf *-nisse* bei den Lexemen zu, die im Korpus auch mit dem Suffix *-inge* belegt sind.

- Das ostfälische und nordniedersächsische *twi(s)schen*, *twuschen* 'zwischen' ist bis 1350 häufiger als das westfälische *tu(s)schen*; nach 1360 hat sich das Verhältnis umgekehrt.
- Für das Demonstrativpronomen 'der-, die-, dasselbe' wurde nach 1360 durchgängig *-selue* niedergeschrieben, nachdem zunächst auch die gerundete Variante *-solue* sowie das nichtwestfälische *-sulue* auftraten.
- Ebenso scheinen sich die westfälischen Heteronyme *aling-* 'ganz' gegenüber *ganz-* und *hel-*, *mal(li)k* 'jeder' gegenüber *yewel(i)k* und *wal* 'wohl' gegenüber *wol* durchsetzen zu können.

Die „Westfalisierung“ ist bei einzelnen Variablen zwar nicht statistisch relevant nachweisbar, da bei zum Teil weniger als zehn Belegen für zwei Varianten von einem Unsicherheitsfaktor mit zweistelliger Prozentzahl ausgegangen werden muß. Doch die Gesamtmenge der Variablen wie auch die sogar sehr signifikanten Ergebnisse bei den Variablen 'sollen' erlauben unserer Meinung nach, von einer solchen „Westfalisierung“ zu sprechen. Diese gilt um so mehr, als sich auch im Stadtbuch diese Entwicklung zeigte. Dort herrscht etwa *wol* bis zum Ende des 14. Jh.s vor, während im 15. Jh. ausschließlich *wal* benutzt wird.

2.3. Auswirkungen von Sprachkontakten

Hochdeutsche Schreibvorbilder waren wahrscheinlich der Ausgangspunkt für die frühmittelniederdeutschen, auch in Osnabrück auftretenden Graphien *ch* für */k/*, so z. B. beim Pronomen 'ich', *sch* für */s/ + /k/* (hier sind auch westliche Vorbilder möglich) oder die Formen *es* (1361d) für 'es' und *dis* (1303), *dys* (1345a) für 'dies'. Eine mittelbare oder gar unmittelbare hochdeutsche Vorlage ist sicherlich für den Beleg *uf* (1300) 'auf' verantwortlich, der im Judeneid zu finden ist. Außerdem können die im Korpus seltenen Belege für 'legen' – *legghen* (1358b), *legghet* (1331) – und 'sagen' – *segghet* (1334), *segghen* (1358a) –, die einfache Konsonanz in der Wortmitte enthalten, mitteldeutsche Vorbilder haben.

Dem Judeneid entstammen auch vier lat. *et*-Belege für die Konjunktion 'und' (1300). Lateinische Formen sind mit *sancte*, *sancti* (1355c – 5 Belege) auch in einer anderen Urkunde belegt.

Auf niederfränkischen Einfluß werden die bereits erwähnten *a*-Schreibungen für tonlanges */ō/* und */ö/* der Frühzeit zurückgeführt. Außerdem war ein solcher für einen bischöflichen Schreiber nachweisbar.

2.4. Reflexe gesprochener Sprache und Schreibsprache

Gilt das Frühmittelniederdeutsche allgemein als sprechsprachen- oder mundart(en)nah, so muß hier festgehalten werden, daß im Textkorpus nur selten sprechsprachliche Spuren zu konstatieren waren. Hier seien die Einzelbelege *ol*, *olle* (1365b) und *vsen* (1365c), die Schreibung *kumpt* mit Wiedergabe des epenthetischen „p“ (1343b, 1343c, 1343d) sowie die Formen *wan* (1347a) für *waren* 'waren' oder *orer* (1347a) für *oder* 'oder' erwähnt. Auch die Assimilation von *nd*, *nt* zu *nn* war lediglich bei einem Wort – 'Urkunde' – häufiger in der Graphie bezeichnet²³.

Im Gegensatz zu diesen Erscheinungen steht die bereits sehr gefestigte Orthographie, der der Wechsel von *s* zu *z* oder von *sch* zu *sc* nicht zu widersprechen braucht, handelt es sich bei diesen doch um recht konstante Entwicklungen²⁴.

Ohne daß von einem Einfluß der zu dieser Zeit noch lokal begrenzten übischen Ausgleichssprache ausgegangen werden kann, nimmt die später auch schriftsprachliche Schreibung des Präfixes *g(h)e-* beim Part. Perf. Pass. in den Urkunden des Stadtrichters (von 60,6% zwischen 1341 und 1350 auf 86,3% zwischen 1361 und 1370) zu und wendet sich der Bischof dem später ebenfalls schriftsprachlichen *eder* für 'oder' zu.

2.5. Kanzlei- und ausstellerbedingte Variationen

Viele Variablen erlauben wegen der geringen Belegdichte keine Aussagen über die Abhängigkeit von diesen außersprachlichen Faktoren, doch ergab die Korrelation bei einigen linguistischen Erscheinungen durchaus auch statistisch relevante Differenzen.

Die *ou*-Graphie für */ō²/*, */ō̄²/* in den Lexemen 'auch, Auge, verkauft', die im gesamten mnd. Raum in der Frühzeit vorkommt, wiesen allein zwei stadtrichterliche Urkunden auf (1347a, 1347b).

Der Einheitsplural der Verben auf *-et* war bei den verschiedenen Ausstellergruppen unterschiedlich häufig zu konstatieren: Der Stadtrichter wendet in seinen Urkunden ausschließlich (43 Belege) *-et*, während der Klerus zu 95,2% (von insgesamt 62 Belegen), der Stiftsverweser zu 93,7%

²³ Eine Verwendung der assimilierten Form ist bei diesem Lexem aber auch in Bielefeld belegt. Vgl. H. TÜMPEL, *Die Bielefelder Urkundensprache*, Nd.Jb. 20 (1894) 78-89, hier S. 86.

²⁴ Vgl. S. 144f.

(59 Belege), die Stiftsbündnisse zu 89,2% (116 Belege), der Bischof zu 88,7% (250 Belege) und der Stadtrat zu 87,3% (48 Belege) den heimischen *-et*-Plural wählen. Insbesondere der Unterschied zwischen den Urkunden des Stadtrichters und des Stadtrates sind interessant, wurden doch beide in der gleichen Kanzlei ausgestellt.

Ausstellerbedingte Unterschiede waren auch bei der Verwendung des später schriftsprachlich gewordenen *g(h)e*-Partizipialpräfixes festzustellen. Sowohl bei den Stiftsbündnissen als auch bei den Urkunden des Klerus und des Neustadtrichters war eine Abnahme dieses Morphems zu konstatieren. Sie verwendeten im letzten Jahrzehnt maximal in der Hälfte der Fälle *g(h)e*- (Stiftsbündnisse: 44,4%; Neustadtrichter: 44,9%; Klerus: 50%), während dieses bei denen des Stadtrates (81,8%), des Stadtrichters (86,3%) und des Stiftsverwesers (87,9%) nahezu die Regel war. In den stadtrichterlichen Urkunden war der Prozentsatz von 60,6% zwischen 1341 und 1350 auf 86,3% zwischen 1361 und 1370 gestiegen. Steigende Prozentzahlen wiesen zunächst auch die Urkunden des Bischofs auf (63,9% zwischen 1331 und 1335, 97% zwischen 1341 und 1350), doch sanken diese dann (über 68,2% zwischen 1351 und 1360) auf einen Wert, der dem des Klerus nahekommt (51,5%).

Die drei Lexeme *wif*, *vrowe*, *husvrowe* konnten im Korpus in den gleichen Formeln nachgewiesen werden, so daß sie für die frühmd. Urkunden aus Osnabrück zumindest partiell als Synonyme anzusehen sind. Hierbei erscheint *sin echte wif* als erster Beleg (1347b). Später hielten die Urkundenaussteller bzw. -ausfertiger die Varianten *sin echte vrowe* oder *sin echte husvrowe* in juristisch bedeutsamen Textpassagen wohl für eindeutiger. Ähnlich wie zu Beginn des 14. Jh.s im Elbstfälischen könnte somit auch in Osnabrück das ältere *wif* zur Bezeichnung der 'Ehefrau' verdrängt worden sein²⁵. In Osnabrück geschah dieses durch *vrowe*, welches insbesondere in Verbindung mit dem Adjektiv *echt* auch im Elbstfälischen und im Ostniederdeutschen²⁶ zu dieser Zeit verbreitet war. Vor 1300 wurde im Ostoberdeutschen das Kompositum *hausvrouwe* verwandt, das in der ersten Hälfte des 14. Jh.s als *husvrowe* von Süden her ins Elbstfälische vordrang. In Osnabrück ist *husvrowe* ausschließlich beim Neustadtrichter

²⁵ Vgl. K. BISCHOFF, *Wif, vrowe und ihresgleichen im mittelalterlichen Elbstfälischen. Eine wortgeographische Studie*, Mainz 1977.

²⁶ Vgl. G. A. R. DE SMET, „Ehefrau“ in den altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300. Eine historisch-wortgeographische Skizze. (Mit drei Karten), in: G. BELLMANN – G. EIFLER – W. KLEIBER (Hrsg.), *Festschrift für Karl Bischoff zum 70. Geburtstag. Mit einem Titelbild und 22 Karten im Text*, Köln Wien 1975, S. 27-39.

(1357l, 1359f, 1360f – 2 Belege –, 1361d, 1362d – 2 Belege –, 1364b) vorzufinden, welcher sich damit als dem Neuen aufgeschlossener zeigt.

Beide zuletzt genannten Abläufe stimmen mit der Rolle dieser Aussteller beim Wechsel von der lateinischen zur volkssprachlichen Urkunde überein, war doch auch dort zunächst der Bischof (zwischen 1351 und 1360 waren bereits 34% seiner Urkunden mittelniederdeutsch, 1361 bis 1380 dann jedoch nur noch 25%) und später der Neustadtrichter führend gewesen²⁷.

Eine Sonderstellung der neustädtischen Kanzlei ergab sich auch aus der Zunahme der älteren *ire-*, *yre-*Formen des Possessivpronomens in den letzten Untersuchungsjahren und aus dem Festhalten an der Variante *oder* für die Konjunktion 'oder', welche sich in Urkunden aus der Zeit nach 1350 ausschließlich beim Neustadtrichter findet.

Aus all diesen und weiteren Differenzen war jedoch keine Beschreibung einer Kanzlei oder eines Ausstellers zu erreichen, um diese als insgesamt fortschrittlich, überregional oder westfälisch zu charakterisieren. Das gilt auch für die Stifts- und innerstädtischen Bündnisse, bei denen zwischen den Ausfertigungen des Domarchivs (BAOs U I) – für das Domkapitel – einerseits und denen des städtischen Archivs (StAOs Dep 3) sowie teilweise auch des Archivs des Generalvikariats (BAOs U II) – für den Bischof – andererseits Unterschiede konstatiert wurden. So sind die Originale des Domarchivs bei 'Mensch' mit *mensch* in 1343b (ebenso 1349), „westfälischer“ als die beiden anderen Ausfertigungen – sie bieten an gleicher Stelle *minsche* (1343c) bzw. *mynsche* (1343d) –, sind mit *orkunne* (1360c) und *stûrene* (1358a) gegenüber *orkunde* (1360d) und *stûrende* (1358b) als sprechsprachennäher, bei *vrauwe* (1358a, 1360c) gegenüber *vrowe* (1358b), *vrouwe* (1360d) und *buwen* (1358a, 1360c) vs. *bowen* (1358b), *bouwen* (1360d) aber als „ortsuntypischer“ als ihre Pendants zu charakterisieren.

2.6. Zum Schreibereinfluß auf die innerörtliche Variation

Lediglich bei einigen wenigen Varianten konnte eine direkte Abhängigkeit vom Schreiber nachgewiesen werden.

Es handelt sich hierbei um einen Schreiber aus der bischöflichen Kanzlei, von dem die beiden Texte 1334 und 1345a unseres Urkundenkorpus stammen und um die Urkunde 1358h, die in der altstädtischen Kanzlei gefertigt wurde.

²⁷ Vgl. S. 137.

Die Variante *ende* für die Konjunktion 'und' wird ausschließlich im Text 1358h benutzt. Über den Schreiber ist nichts bekannt, von seiner Hand wurden auch keine weiteren volkssprachlichen Schreiben aufgefunden. Auch das allein bei ihm erscheinende *ende* verrät nichts über die Herkunft des Schreibers, erscheint diese Variante doch auch sonst im Westfälischen bis etwa zur Mitte des 14. Jh.s.

Vermutungen lassen sich hingegen über den Schreiber der Texte 1334 und 1345a aufgrund der von ihm überlieferten Urkunden anstellen. Er verwendet als einziger der Personen, von deren Händen frühmittelniederdeutsche Textzeugen aus Osnabrück überliefert sind, die Schreibung *i*, *y* für /ê¹/ und die *u*-Graphie für /ô¹/ und /ô²/ häufiger. Das Suffix *-unge* sowie die Varianten *op(pe)* und *met* für 'auf' und 'mit' sind ebenfalls ausschließlich bei dieser Hand, von der lediglich die zwei genannten Urkunden erhalten sind, in den frühmd. Texten aus Osnabrück nachweisbar. Die Schreiben 1335, 1343a und 1345b, die vom gleichen Bischof ausgestellt, doch von einer anderen Hand geschrieben wurden, sind aufgrund anderer Variablenrealisierungen und aufgrund paläographischer Eigenheiten deutlich von 1334 und 1345a zu unterscheiden, so daß deren Variablenrealisierungen allein mit dem außersprachlichen Faktor „Schreiber“ korrelieren.

Der Schreiber, der die oben angeführten und für Osnabrück auffälligen Schreibungen wählte, gibt sich damit als jemand zu erkennen, der enge Beziehungen zum westfälisch-niederfränkischen Grenzgebiet oder aber zum Südwestfälischen gehabt haben muß. Es mag sein, daß er selbst aus einem dieser Räume gebürtig war und vielleicht mit dem aus dem Südwestfälischen stammenden damaligen Bischof Gottfried von Arnsberg nach Osnabrück gekommen war²⁸, oder er hatte dort im Süden oder Westen eine Ausbildung erfahren, wie dann später viele seiner westfälischen Zeitgenossen zum Studium nach Köln zogen.

Daß der Einfluß der einzelnen Schreiber zumindest in Osnabrück als äußerst gering erscheint, kann darin begründet liegen, daß die Osnabrücker Bürgerschaft aus der näheren Umgebung stammte und sich auch der höhere Klerus zum überwiegenden Teil aus den Osnabrücker Nachbarterritorien und dem Stift rekrutierte, was demzufolge ebenso für die Schreiber gegolten haben dürfte.

²⁸ Von Bischof Melchior von Grubenhagen (1366-1376) ist bekannt, daß ihn sein „Secretarius“ beim Einzug in das Bistum begleitete. Vgl. *Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508*. Aus den Urkunden bearbeitet von C. STÜVE, Neudruck der Ausgabe 1853 Osnabrück 1980, S. 236.

2.7. Zur Abhängigkeit linguistischer Variablen von Inhalt, Textsorte und Adressaten

Die außersprachlichen Faktoren Inhalt, Textsorte und Adressaten ließen sich bei den Korrelationen nicht genügend isolieren, so daß sie hier gemeinsam behandelt werden müssen.

Als besonders ergiebig für diese Faktoren erwies sich die Variable 'oder'. Die Texte aus der altstädtischen Kanzlei weisen jeweils unterschiedliche Variationen auf:

- Stadtrat: 11 *eder* (3 Urkunden),
- Stadtrichter: 9 *eder* (3 Urkunden), 6 *ofte* (3 Urkunden), 1 *oder*,
- Stadtbuch: 8 *eder* (5 Statuten), 26 *ofte* (9 Statuten), 9 *oder* (6 Statuten) und 1 *efte*.

Die Urkunden des Stadtrates sind im Gegensatz zu den Verkaufs- und Auflassungsurkunden des Stadtrichters und den sehr unterschiedlichen Stadtbuchstatuten allesamt fiskalischen Inhalts, haben auch andere Adressaten. Das Stadtbuch war nicht nur verwaltungsinterner Natur, sondern wurde regelmäßig zumindest in Teilen auch öffentlich verlesen²⁹, während sich die Ausführungen des Stadtrates über die „Steuern“ an Adelige, höhere geistliche Würdenträger und den Bischof sowie den Stadtrat selbst richteten. Somit hätte das Stadtbuch sich bei dieser Variablen stärker an der Sprechsprache der Bürgerschaft orientiert als die Texte, die für die kleine Oberschicht bestimmt waren.

Das Stadtbuch verharrte bei der Variablen 'sollen' länger auf dem regionalen Standpunkt als die Urkunden, indem es langsamer zum westfälischen /s/-Anlaut wechselte³⁰. Falls dieses nicht nur aus der Tradition der Textsorte heraus entsprang, könnte es in der Osnabrücker Sprechsprache des 14. Jh.s begründet liegen, die sich sicherlich aus den Elementen der Mundarten der näheren Umgebung zusammensetzte, wobei – wie noch heute – nordöstlich der Stadt der /š/ und südwestlich der /s/-Anlaut gegolten haben dürfte.

²⁹ Vgl. FINK (wie Anm. 6) S. 64. Dort findet sich in einem Forderungskatalog des Aufstandes das Begehren, das Stadtbuch jährlich vollständig zu verlesen, „alze men dat plecht to lezene“.

³⁰ Vgl. S. 141.

Ob auch der Unterschied zwischen den Belegen *scomekere* (1367b) und *scowerte(n)* (Stadtbuch 1372)³¹ so zu begründen ist, kann nicht entschieden werden.

syn-Belege für den Infinitiv des Verbs 'sein' zeigen, daß unser Urkundenkorpus, in dem ausschließlich *wesen*, *wezen* auftritt, aufgrund der erstellten Auswahlkriterien homogener ist als die Gesamtheit der überlieferten frühmittelniederdeutschen Urkunden, an denen Osnabrücker beteiligt waren, stammen die *syn*-Belege doch ausschließlich aus einem Vertragstext mit einem nicht aus dem Bistum kommenden Drost³² sowie aus einer Urkundenabschrift³³.

Trotz der in dieser Untersuchung festgestellten Differenzen zwischen den Sprachdaten des Korpus und dem Datenmaterial aus weiteren Urkunden und Abschriften sowie aus dem Stadtbuch ist festzuhalten, daß diese Unterschiede nur einen sehr geringen Teil der Grammatik und des Wortschatzes betreffen. Übereinstimmung zwischen den verschiedenen Textsorten ergab sich auch bei der „Westfalisierung“, konnte doch sowohl bei den Urkunden als auch im Stadtbuch eine solche etwa bei dem Adverb 'wohl' (Zunahme von *wal*) oder der Präposition 'zwischen' (Zunahme von *tusschen*) ermittelt werden.

2.8. Einige Vergleiche, die bisherige Forschungsannahmen relativieren

2.8.1. Zu den Suffixabstrakta auf *-inge* und *-nisse*

Insbesondere bei der Untersuchung der Suffixabstrakta wurde festgestellt, daß die bisherigen, aufgrund eines beschränkten Datenmaterials gemachten Angaben über ihre Verbreitung im Mittelniederdeutschen wohl zu revidieren sind. So konnten im Korpus erste Nachweise für das Vorhandensein folgender Lexeme im Westfälischen erbracht werden: *anvechtinge*

³¹ Vgl. FINK (wie Anm. 6), Statut Nr. 88.

³² StAOs Rep 9 Nr. 249. Bündnis des Bischofs von Osnabrück mit dem Drost von Vechta (1340 Dez 17).

³³ StAOs Dep 50a Nr. 1a. Etwa gleichzeitige Abschrift – beginnend mit dem Wort „Copia“ – einer Urkunde des Osnabrücker Bischofs (1353 Jan 24).

(1367a)³⁴, *betuginge*, *-unge* (18 Belege)³⁵, *enginge* (1359e)³⁶, *pandinge* (1370d)³⁷, *vortogeringe* (1355b)³⁸ sowie *wndinge* (1358c)³⁹.

Wie bereits erwähnt, können Abstrakta sowohl mit dem Suffix *-inge* als auch mit *-nisse* gebildet werden, wobei in Westfalen letzteres vorherrscht. Cordes hielt es für möglich „daß mit *inge* mehr der tatsächliche Vorgang gemeint ist, während *-nisse* das Ergebnis, den Abschluß mit einschließt“⁴⁰. Um diese Fragestellung am Osnabrücker Material überprüfen zu können, wurden diejenigen Suffixabstrakta miteinander verglichen, die mit beiden Endungen belegt sind.

bescherminge: 1357e, 1357f,
1361b

vestinge: 1360g

vorderinge, *vtvordinge*: 13581l,
1368f

betuginge, *-unge*: 1335, 1343a,
1345 (2), 1347a, 1347b, 1352b,
1356a (2), 1359c (2), 1359d,
1360h, 1361c, 1362a, 1362e,
1362f (2)

beschermenisse: 1360g

vestnisse: 1361b, 1365b

vordernisse: 1358c

betuchnisse: 1352a, 1355c(2),
1357b, 1357c, 1357d, 1357e,
1357f, 1357g, 1357h, 1357l,
1358e, 1358f (2), 1358g, 1358l,
1359a,b,e, 1362b, 1362c, 1362g,
1363b, 1366d, 1367b

tuchnisse: 1331, 1353b (2), 1358h,
1364b.

Ein Vergleich ergab, daß ein Bedeutungsunterschied zwischen *bescherminge* und *beschermenisse* möglich ist, wird doch mit diesem ein Vertragsziel benannt, also ein „Ergebnis, das den Abschluß mit ein-

³⁴ Nach Grunewald ist dieses Wort „ostfäl.-nordniedersächs.“. Vgl. G. GRUNEWALD, *Die mittelniederdeutschen Abstraktsuffixe*, Lund Kopenhagen 1944, S. 89.

³⁵ Sowohl GRUNDEWALD (wie Anm. 34) S. 90 als auch T. DAHLBERG, *Mittelniederdeutsche Suffixabstrakta. Lexikalische und wortgeographische Randbemerkungen*, Göteborg 1962, S. 47, konnten lediglich ostf. und nordnd. Belege anführen.

³⁶ DAHLBERG (wie Anm. 35) S. 113 vermutete, daß es auch westfälisch sei, konnte aber keine Belege aus Westfalen mitteilen.

³⁷ Der bisherige Befund ließ bereits auf eine weite Verbreitung im Mittelniederdeutschen schließen, westfälische Belege konnte Dahlberg aber nicht mitteilen. Vgl. DAHLBERG (wie Anm. 35) S. 113.

³⁸ GRUNEWALD (wie Anm. 34) S. 91 und DAHLBERG (wie Anm. 35) S. 58 konnten lediglich ostfälische und nordniederdeutsche Belege anführen.

³⁹ Ausschließlich nordniederdeutsche Belege fanden GRUNEWALD (wie Anm. 34) S. 107 und DAHLBERG (wie Anm. 35) S. 34f.

⁴⁰ G. CORDES, *Wortbildung des Mittelniederdeutschen*, in: W. BESCH – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER (Hrsg.), *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, Berlin New York, Zweiter Halbbd. 1985, S. 1243-1247, hier S. 1244.

schließt“, mit jenem aber eine ständige Aufgabe, also ein „tatsächlicher Vorgang“. Dieselbe Bedeutungs differenzierung könnte auch bei *vestnisse* ('Befestigungsanlage') und *vestinge* ('Bekräftigung') *vorderinge* ('Rechtsanspruch') und *vordernisse* ('Forderung') vorliegen.

betuginge, *-unge*, *betuchnisse*, *tuchnisse* sowie auch die suffixlosen Varianten *tughe* (1359a – 2 Belege, 1360g) und *tuch* (1364a) treten hingegen auch in den gleichen Bedeutungen auf, sind sie doch alle auch als Varianten in der Corroboratio vertreten.

Es bleibt also festzuhalten, daß eine Bedeutungs differenz der Suffixabstrakta nach den Suffixen *-inge* bzw. *-nisse* für bestimmte Lexeme möglich ist, daß dieses aber nicht für alle Lexeme gelten kann, wie das Beispiel *betuginge -unge*, *(be)tuchnisse* gezeigt hat.

2.8.2. Zur Bezeichnung des „Erben“ im Mittelniederdeutschen

Im Mittelniederdeutschen bezeichnet das Lexem *anerue* den „nächsten Erben“ (lat. *heres proximus*) und *erue* den „Erben“ (lat. *heres*) allgemein, folgt man den Wörterbüchern⁴¹.

Das Korpus weist auf:

rechte- anerue-: 1331, 1335, 1343a (3), 1345a, 1345b (2), 1352b, 1355c (2), 1357c, 1357d, 1357e, 1357f, 1357l (2), 1358e, 1359c, 1360a, 1360b, 1360e (4), 1360f (2), 1361a (2), 1361d, 1362a, 1362b, 1365b (3), 1365c, 1366a, 1366d (2), 1368a, 1368b (2), 1368f, 1369b, 1369c (3), 1370a, 1370b

echten rechten kindere vnde aneruen: 1359c 1362a

echten kindere vnde aneruen: 1361d, 1364b

anerue-: 1331, 1357c, 1357d, 1362a (9), 1365b, 1365c (3)

rechte- erue-: 1347b, 1348, 1355c (3), 1358l, 1359b (3), 1360e, 1362e

erue-: 1347b, 1355c (2) 1358g (2), 1359a (2), 1359f, 1361c, 1361d (14), 1362a, 1366a, 1366e, 1367a (2), 1368b (3), 1368c, 1368e, 1369c, 1370a, 1370b, 1370d (9)

rechte- eruent, *rechten eruenden*: 1355c, 1366d (6)

eruent: 1366d (4)

Die Variante *eruent*, *eruenden* tritt nie allein in Texten auf, stets ist der Erbe zunächst als *anerue* bezeichnet worden, bevor dieses somit anscheinend recht ungenaue Lexem verwandt werden konnte. Auch die Variante *erue* wird, sofern sie mit *anerue* im gleichen Text auftritt, fast immer erst an zweiter Stelle benutzt. Die einzige Ausnahme bildet die Urkunde 1370a, doch steht *erue* hier in einem eher unbedeutenden Nebensatz; die Formulierung *rechten aneruen* hingegen findet sich in der sicherlich wichtigeren Gelöbnisformel. Während *anerue* niemals in einer Urkunde erscheint, in der es nicht zumindest einmal in Verbindung mit dem Adjektiv *rechte* gebraucht wird, ist dieses bei *erue* lediglich dreimal der Fall (1347b, 1355c, 1366e).

Die Untersuchungen ergaben, daß die drei Varianten zwar nebeneinander und füreinander auftreten können, daß aber an den juristisch

⁴¹ LASCH-BORCHLING, 1,82; SCHILLER-LÜBBEN, 1,86f., 734; DWb., 1, 319 und 3, 710-712.

diffizilsten Stellen – in der Regel am Anfang einer Urkunde – mit Vorliebe die Formulierung *rechte anerue* benutzt wird. In ihr dürfen wir also die eindeutigste, die engste Bedeutung erkennen. Falls die Rechtsverhältnisse einwandfrei dargelegt waren, konnten dann die Varianten *erue* oder *eruent* realisiert werden. Obwohl *erue* in den gleichen Formeln in Erscheinung treten kann wie *anerue*, ohne daß letzteres im Text vorkommen muß, muß aus den Urkunden mit Mehrfachbelegen geschlossen werden, daß der postulierte Bedeutungsunterschied 'heres' vs. 'heres proximus' auch für die Osnabrücker Urkunden Geltung hat.

2.8.3. Zur näheren Bezeichnung des Grundeigentums

Zur näheren Bezeichnung des Grundeigentums wurden im Mittelniederdeutschen drei Adjektive herangezogen, wobei das aus dem Niederfränkischen stammende elbstfälische *dorsal egen* in Halle auf die Grundstücksübertragung vom Mann auf seine Ehefrau bzw. auf die Kinder beschränkt ist. Im mittelfränkischen – also hochdeutschen – Andernach erscheint diese Wendung im Zusammenhang von Grundstücksübertragungen auf die Kirche. *dor(ch)slacht(ich) egen* wird in westfälischen Urkunden – in den Stadtrechten tritt es nicht auf – für das Allod, das freie Gut der Edelleute verwandt. Als terminus technicus für städtisches Grundeigentum ist hingegen *torfacht egen* in den Stadtrechten Soests, Lübecks, Rigas und Wisbys belegt⁴².

Das Korpus enthält:

doreslachtich eyghen gut: 1360e,
doreslach(t) eyghen güt: 1369b (3),
dorslacht eghen gut: 1353b, 1358l, 1362d, 1366f, 1369a,
dorchslachtich eghen: 1353a (2),
doreslacht eyghen: 1359d und
dorslacht eghendom: 1353b.

Mit einer Ausnahme werden mit den oben angeführten Formulierungen Häuser bzw. ein Hof nebst Zubehör, wie z. B. Kotten, Land und Eigenhörige, bezeichnet, so heißt es etwa:

Berndes hues hinrikes hues vnde dat Brinchues in dem dorpe tho hoyne mit lüden mit lande bowachtich vnde vnbowachtich mit wischen mit weyde mit torue mit twighe mit aller thobehoringhe vnde mit allerhande slachten nut alze dat güt in dem kerspele tho Gherede belegen is vnde doreslacht eyghen güt ist (1369b).

Für diese drei Häuser nebst Zubehör erhält der Verkäufer einen Zehnten

mit alle synen rechte mit aller thobehoringhe dat teghede mit rechte heyten mach in eyne rechts wesle dat doreslacht eyghen güt is (1369b).

⁴² Vgl. K. HYLDGAARD-JENSEN, *Rechtswortgeographische Studien, I. Zur Verbreitung einiger Termini der westlichen und nördlichen mittelniederdeutschen Stadtrechte von 1350*, Uppsala 1964, S. 102-132, 193-195, 197.

Da hier eine Abgabe als *doreslacht eyghen gūt* bezeichnet wird, muß für Osnabrück zumindest rudimentär auch die allgemeinere Bedeutung 'Volleigentum' angesetzt werden. Alle so bezeichneten Liegenschaften befinden sich außerhalb der Stadt und können somit Allode gewesen sein. Deutlich wird dieses in der Urkunde 1359d, wo zunächst der Dompfropst auf die Lehensverpflichtungen an einem *gut* verzichtet, bevor es als *doreslacht eyghen* verkauft wird.

Die – ehemaligen – Eigentümer, von denen die Verkaufs- und Auflassungsurkunden berichten, sind in drei der neun Fälle Ritter mit ihrer Familie und einmal ein Knappe mit seiner Frau (1353b, 1358l, 1362d, 1369b). Auch die übrigen Personen entstammen reichen Ministerialfamilien. Käufer der Allode bzw. einer Rente daraus sind die Witwe eines Ritters (1359d) und ein Knappe (1360e) neben Geistlichen (1353a, 1353b, 1358l, 1362d, 1368f, 1369a, 1369b). Somit könnte *dor(ch)slacht(ich) eghen (gut)* durchaus ein Synonym zum Andernacher *dorsal egen* sein, das bei Grundstücksübertragungen auf die Kirche gebraucht wird. An das Hallesche *dorsal egen* erinnert der Inhalt der Urkunde 1369b, wo berichtet wird, daß die Häuser nebst Zubehör, die von Johann van Elmendorpe und seinem Sohn verkauft werden,

deme zeluen Iohanne mit hermans synes zones moder [Johanns erster Ehefrau] tho brutscatte ghewoerden waren, also aus einer Mitgift stammen.

Es bleibt festzuhalten, daß in den frühmnd. Urkunden aus Osnabrück das Adjektiv *dor(ch)slacht(ich)*, falls es zu *eghen (gut)* hinzutritt, zur näheren Bestimmung eines Eigentumes dient. Die sich ergebende Wortgruppe dürfte in einem Falle mit 'Volleigentum' und sonst exakter mit 'Allod' zu übersetzen sein. Der bisher angenommene Bedeutungsunterschied zwischen *dor(ch)slacht* und *dorsal* mußte somit weitestgehend relativiert werden, dürfte er doch auf einem zu geringen Datenmaterial beruhen.

2.9. Zu einigen bisher ungenügend untersuchten Variablen

2.9.1. Zur Stellung des Genitivs

Um eine Vergleichbarkeit des ermittelten Datenmaterials zu gewährleisten, wurden zwei Wortgruppen ausgewählt, die eine hohe Belegdichte aufweisen: „von Gottes Gnaden“ und „nach der Geburt unseres Herrn bzw. unserer Frau“.

Die am häufigsten benutzte Wortstellung ist hier diejenige, bei der der Genitiv dem Nomen regens vorausgeht (*van godes ghenade(n)* 57,8%, *na godes (ghe)bort* 85,5%). Tritt zu dieser Gruppe ein Artikel hinzu, so wird dieser in der Regel dem Nomen regens zugeordnet, und der Genitiv verliert seine Spitzenstellung. Lediglich in einem Falle – *van der godes ghenade* (1358b) – konnte er dabei seine Führung behaupten. Hier scheint der erste Schritt zur Bildung eines neuen Kompositums „Gottesgnade“ getan zu sein.

Für einen Vergleich kann der ostfälische Befund zur Devotionsformel herangezogen werden: Cordes nennt als ostfälische „Normalformen“: *van*

der gnade goddes und *van goddes gnaden*. Seltener fand er die Singularform *van goddes gnade* (5 Belege), *von der gnaden godes* (1 Beleg), das artikellose *von gnade(n) goddes* (16 Belege) und *von der goddes gnade(n)* (5 Belege)⁴³. Übereinstimmung zeigt sich bei den häufigsten Varianten und bei der seltenen Stellung von Artikel plus Genitiv vor dem Nomen regens, doch ist das Verhältnis zwischen Singular- und Pluralform der Hauptvariante in Osnabrück nahezu ausgewogen: *van godes ghenade* (1331, 1355c, 1357e, 1357f, 1357h, 1358f, 1358g, 1359e, 1360h, 1362b) und *van godes ghenaden* (1303, 1335, 1345a, 1345b, 1359b, 1360c, 1360d, 1361c, 1363b). Die beiden restlichen Varianten erscheinen in unserem Korpus nicht.

2.9.2. Zur Stellung von Partizip und flektiertem Hilfsverb im Nebensatz

Der Vergleichbarkeit halber beschränken wir uns auf die die Dispositio einleitenden *dat*-Sätze und das jeweils erste Hilfsverb nebst dem dazugehörigen Partizip, sofern diese direkt aufeinander folgen. Während des gesamten Zeitraumes dominiert die Wortstellung Hilfsverb – Partizip (64 Belege = 79,0% der insgesamt 81 Belege). Die Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzen einen noch einheitlicheren Aufbau. In ihnen beginnt die Dispositio jeweils ... *dat vor vns sind komen ... vnde hebbet bekant / ghegheuen / ghelouet / ghesat / vorkoft ...*. In diesen Sätzen nimmt die finite Form des Hilfsverbs 'haben' im zweiten Teil der Formel in Osnabrück immer die Spitzenposition ein.

2.9.3. Zur Tempuswahl

In den mnd. Urkunden kann im Schlußteil und besonders in der Datierung das Perfekt mit dem Präteritum wechseln. Cordes' Angaben zufolge ist dieses im Ostfälischen auch bei der Zeugenformel der Fall; so nennt er die Varianten *Daröver sind (hebbet) ghewesen* und *Dar weren bi⁴⁴*.

In den Urkunden des Osnabrücker Stadtrichters (9 Belege), des Klerus (3 Belege) und des Stiftsverwesers (2 Belege) tritt ausschließlich die präteritale Formel in Erscheinung. Der Bischof (6 Prät.- und 2 Perf.-Formeln) sowie der Neustadtrichter (10 Prät.-Formeln in 4 Urkunden und 8 Perf.-Varianten in 8 Urkunden) hingegen verwenden beide Varianten. Die

⁴³ Vgl. G. CORDES, *Studien zu den ältesten ostfälischen Urkunden*, Nd.Jb. 71/73 (1948/50) 90-133 und Nd.Jb. 74 (1951) 11-26, hier [Teil 1] S. 102f.

⁴⁴ Vgl. CORDES (wie Anm. 40) [Teil 1] S. 127.

Zahlen reichen allerdings nicht aus, um hieraus statistisch relevante Aussagen zu ziehen.

Sowohl die Siegelankündigungen als auch die Datierungen sind, soweit sie in der Volkssprache niedergeschrieben wurden, in der Regel im Perfekt formuliert. Allein Text 1358h enthält nach einer *Corroboratio* im Perfekt und einer Zeugenformel im Präteritum auch eine präteritale Datierung: *deze vorscreuenen stucke schaen*. Die Jahresangabe erfolgt in dieser Urkunde – wie in sieben weiteren Fällen (1343b, 1343c, 1343d, 1347a, 1347b, 1349, 1365b) – in einem Nebensatz, der mit den Worten *do men scref* eingeleitet wird. Im Schreiben 1363a findet sich sogar eine präsentische Formulierung *alse men scriuet*. In Nachahmung des lat. *datum* kann die Datierung schließlich auch ohne finites Hilfsverb mit dem Partizip (*ghe*)geuen (1355c, 1358c, 1358d, 1362f, 1363b) erfolgen.

3. Kurze, abschließende Charakterisierung der frühmittelniederdeutschen Urkundensprache Osnabrücks

Insgesamt stellt die frühmnd. Urkundensprache Osnabrücks sich als eine recht einheitliche Sprache dar, deren Variation größtenteils auf die geographische Lage der Stadt zurückgeht. Eine weitere bedeutende Anzahl von Variablen, die in Osnabrück als solche erkennbar werden, korrelieren mit dem Faktor Zeit, so daß sie keine innerörtliche Unterscheidung etwa der Kanzleien ermöglichen.

Ist die Urkundensprache bereits von Beginn an als nördliche Form einer ostwestfälischen Sprache erkennbar, so wird der westfälische Standpunkt noch dadurch gefestigt, daß um die Jahrhundertmitte herum bei einigen Variablen, die vorher Variation aufwiesen, ein Ausgleich zur konstanten Verwendung der westfälischen Variante durchgeführt wurde, doch bleiben im gesamten Untersuchungszeitraum nordniederdeutsche Sprachmerkmale gegenwärtig.

Da die innerörtliche Variation, die von den außersprachlichen Größen Kanzlei, Aussteller, Schreiber und Inhalt abhängig ist, nur einen kleinen Teil ausmacht, kann von einer **Osnabrücker Urkundensprache** gesprochen werden. Vergleiche mit anderen Textsorten zeigten, daß auch diese Größe relativ wenig Einfluß auf die Sprache ausübte – obwohl ein solcher festgestellt werden konnte –, so daß die Sprache auch als **Osnabrücker Schreibsprache** bezeichnet werden kann.

Urkundenkonkordanz

1331	1331-07-07	BAOs U I
1334	1334-09-19	StAOs Dep 3a1 II C Nr. 354
1335	1335-08-09	StAOs Dep 3a1 II D Nr. 430 ⁴⁵
1343a	1343-09-07	BAOs U I
1345a	1345-03-06	StAOs Rep 17 Nr. 60 ⁴⁶
1345b	1345-07-28	StAOs Rep 3 Nr. 285
1347a	1347-11-16	StAOs Dep 3a2 Nr. 114
1347b	1347-11-24	StAOs Dep 3a2 Nr. 115
1348	1348-07-14	StAOs Dep 3a2 Nr. 117
1352a	1352-02-10	BAOs U I ⁴⁷
1352b	1352-10-26	StAOs Rep 5 Nr. 367
1353a	1353-08-16	StAOs Rep 5 Nr. 381
1353b	1353-10-02	StAOs Rep 15a Nr. 2
1355a	1355-07-08	StAOs Rep 5 Nr. 400
1355b	1355-07-08	StAOs Rep 5 Nr. 401
1355c	1355-07-25	StAOs Rep 3 Nr. 338 ⁴⁸
1356a	1356-04-11	StAOs Dep 3a1 III A Nr. 149
1356b	1356-04-16	StAOs Dep 3a1 III A Nr. 250
1357a	1357-06-16	StAOs Dep 3a1 II A Nr. 75 ¹
1357b	1357-06-23	StAOs Dep 3a1 IX Nr. 3, ¹⁵²
1357c	1357-06-26	StAOs Rep 3 Nr. 422 [I]
1357d	1357-06-26	StAOs Rep 3 Nr. 422 [II]
1357e	1357-08-01 II	BAOs U I ⁵³
1357f	1357-08-01 I	BAOs U I

⁴⁵ [J. C. B.] STÜVE; *Landstände, Capitulationen und Landesverträge von Osnabrück vor 1532*, OM 2 (1850) 321-397, hier S.344-347.

⁴⁶ *Osnabrücker Urkundenbuch*, Bd. 5: *Urkundenbuch des Klosters Iburg*, bearb. v. H.-R. JARCK, Osnabrück 1985, Nr. 130.

⁴⁷ OM 25 (1900) 123f.

⁴⁸ *Stammtafeln und Nachrichten von dem Geschlechte der Bar, de Bare, de Barn, de Baer, von Baar, jetzt von Bar im Fürstenthume Osnabrück. Mit Urkunden*, Osnabrück 1840, Nr. XXXI.

⁴⁹ J. E. STÜVE, *Beschreibung und Geschichte des Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück mit einigen Urkunden*, Osnabrück 1789, Nachdruck Osnabrück 1978, Nr. G.

⁵⁰ STÜVE (wie Anm. 49) Nr. H.

⁵¹ J. G. J. FRIDERICI (Hrg.), *Geschichte der Stadt Osnabrück*, Bd. 1, Osnabrück 1816, S. 226f.

⁵² G. STEINWASCHER, *Die Osnabrücker Urfehdeurkunden*, OM 89 (1983) 25-59, hier S. 58. - Die von Steinwascher S. 38 erwähnte Urkunde von 1353 (StAOs Dep 3a1 IX Nr. 31), in der genau wie in dieser *Johan von Elinelo* - richtig *Iohan van Elmelo* - Urfehde schwören soll, dürfte mit dieser Urkunde StAOs Dep 3a1 Nr. 3,1 in der Art identisch sein, daß es sich um ein und dasselbe Original handelt, gibt doch auch das zugehörige Repertorium zu Urkunde Nr. 3,1 fälschlich 1353 als Ausstellungsjahr an.

⁵³ *Stammtafeln* (wie Anm. 48) Nr. XXXII.

1357g	1357-08-30 I	BAOs U I ⁵⁴
1357h	1357-08-30 II	BAOs U I
1357i	1357-09-24	FIASt A Urk. 20 ⁵⁵
1357k	1357-09-29	FIASt A Urk. 21 ⁵⁶
1357l	1357-10-17	StAOs Rep 6 Nr. 5
1358a	1358-01-18	BAOs U I
1358b	1358-01-18	StAOs Dep 3a1 II A Nr. 8 ⁵⁷
1358e	1358-06-10	StAOs Rep 17 Nr. 71 ⁵⁸
1358f	1358-06-30 I	BAOs U II
1358g	1358-06-30 II	BAOs U II
1358h	1358-08-13	BAOs U I
1358i	1358-08-16	StAOs Dep 3a1 VI H Nr. 165,8
1358k	1358-10-01	StAOs Rep 15 Nr. 195
1358l	1358-11-07	StAOs Rep 5 Nr. 439
1359a	1359-01-07	BAOs U I
1359b	1359-02-02	StAOs Rep 3 Nr. 359
1359c	1359-02-03	StAOs Rep 3 Nr. 360
1359d	1359-07-01	StAOs Dep 3a2 Nr. 163
1359e	1359-12-17	BAOs U I
1359f	1359-12-22	StAOs Rep 5 Nr. 445
1360a	1360-01-26	StAOs Rep 8 Nr. 112 [I]
1360b	1360-01-26	StAOs Rep 8 Nr. 112 [II]
1360e	1360-05-29	StAOs Dep 3a2 Nr. 165
1360f	1360-10-14	BAOs U II
1360g	1360-11-11	StAOs Rep 3 Nr. 366 ⁵⁹
1360h	1360-12-12	BAOs U I
1361a	1361-02-05	StAOs Rep 9a Nr. 2
1361b	1361-03-16	StAOs Dep 3a1 II A Nr. 10 ⁶⁰
1361c	1361-12-12	StAOs Dep 14a Nr. 87
1361d	1361-12-22	StAOs Rep 18 Nr. 16 ⁶¹
1362a	1362-02-04	StAOs Dep 24a Nr. 658
1362b	1362-05-01	BAOs U I
1362c	1362-05-02	StAOs Rep 3 Nr. 372 ⁶²
1362d	1362-07-26	StAOs Rep 17 Nr. 72 ⁶³

⁵⁴ Stammtafeln (wie Anm. 48) Nr. XXXIII.

⁵⁵ *Inventar des fürstlichen Archivs zu Burgsteinfurt. Regierungssachen der Grafschaften Bentheim und Steinfurt. Bestände A Bentheim, A Steinfurt, G*, bearb. v. A. BRUNS – H.-J. BEHR (Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens, N. F. 6), Münster 1976, S. 151.

⁵⁶ BRUNS – BEHR (wie Anm. 55) S. 151f.

⁵⁷ FRIDERICI (wie Anm. 51) S. 271.

⁵⁸ *Osnabrücker Urkundenbuch* (wie Anm. 46) Nr. 164.

⁵⁹ OM 25 (1900) 124-126.

⁶⁰ FRIDERICI (wie Anm. 51) S. 278-281.

⁶¹ H. SUDENDORF, *Beiträge zur Geschichte der Stadt Osnabrück*, WZ 5 (1842) 201-299, hier Nr. 45.

⁶² FRIDERICI (wie Anm. 51) S. 281.

⁶³ *Osnabrücker Urkundenbuch* (wie Anm. 46) Nr. 170.

1362e	1362-10-10	StAOs Dep 3a1 XII B Nr. 73
1362f	1362-10-28	StAOs Rep 3 Nr. 377 ⁶⁴
1362g	1362-11-05	StAOs Rep 3 Nr. 378 ⁶⁵
1362h	1362-11-19	StAOs Rep 3 Nr. 379
1363a	1363-08-13	StAOs Dep 3a1 II H Nr. 137
1363b	1363-08-27	StAOs Dep 58a Nr. 12
1363c	1363-11-24	BAOs U II
1364a	1364-03-22	BAOs U I
1364b	1364-12-07	StAOs Rep 5 Nr. 479
1365a	1365-05-04	
	bis -05-10	StAOs Dep 3a1 III A Nr. 4
1365c	1365-11-25	StAOs Rep 4 Nr. 8
1366a	1366-03-11	BAOs U I
1366b	1366-06-11	StAOs Dep 3a1 III A Nr. 5a
1366c	1366-10-16	StAOs Dep 3a1 III A Nr. 5b
1366d	1366-11-01	BAOs U II
1366e	1366-11-03	StAOs Rep 9 Nr. 28
1367a	1367-05-04	StAOs Dep 3a1 II C Nr. 358
1367b	1367-10-26	StAOs Rep 5 Nr. 493
1368a	1368-01-21	BAOs U II
1368b	1368-02-14	StAOs Dep 3a2 Nr. 192
1368c	1368-06-30	StAOs Dep 3a1 XII A Nr. 34,2
1368d	1368-11-11	StAOs Rep 3 Nr. 397 ⁶⁶
1368e	1368-11-12	StAOs Rep 5 Nr. 501
1368f	1368-12-01	StAOs Rep 5 Nr. 503
1369a	1369-03-03	StAOs Rep 5 Nr. 508
1369b	1369-05-12	StAOs Rep 15 Nr. 207
1369c	1369-07-30	BAOs U I
1369d	1369-12-20	StAOs Dep 3a1 VI H Nr. 165,9
1370a	1370-01-18	StAOs Dep 3a1 VI G Nr. 134
1370b	1370-01-22	StAOs Rep 3 Nr. 405
1370c	1370-02-15	StAOs Dep 3a1 VI H Nr. 165,10
1370d	1370-04-06	StAOs Dep 3a2 Nr. 203
1370e	1370-12-03	StAOs Dep 3a1 VI H Nr. 165,11

Sonderkorpus: Früheste Texte

1290	[ca. 1290]	StAMs Gft. Ravensberg Nr. 11a ⁶⁷
1300	[ca. 1300]	StAOs Dep 3a1 III C Nr. 44
1303	[1303-05-25]	BAOs U I

Sonderkorpus: Stiftsbündnisse u. ä.

1343b	1343-10-24	BAOs U I
1343c	1343-10-24	BAOs U II

⁶⁴ *Stammtafeln* (wie Anm. 48) Nr. XXXIX.

⁶⁵ STÜVE (wie Anm. 45) S. 348.

⁶⁶ *Stammtafeln* (wie Anm. 48) Nr. XXXX.

⁶⁷ *Westfälisches Urkunden-Buch*, Bd. 6: *Die Urkunden des Bisthums Minden vom Jahr 1201-1300*, bearb. v. H. HOOGEWEG, Münster 1898, Nr. 1396.

1343d	1343-10-24	StAOs Dep 3a1 II A Nr. 6 ⁶⁸
1349	1349-06-30	BAOs U i
1358c	1358-03-04	
	und -04-16	BAOs 1 ⁶⁹
1358d	1358-04-16	BAOs U II
1360c	1360-03-24	BAOs U I
1360d	1360-03-24	StAOs Dep 3a1 II A Nr. 9 ⁷⁰
1365b	1365-07-21	StAOs Dep 3a1 XII C Nr. 117

BAOs Bischöfliches Archiv Osnabrück

FIASt Fürstliches Archiv Burgsteinfurt

StAMs Nordrhein-westfälisches Staatsarchiv Münster

StAOs Niedersächsisches Staatsarchiv Osnabrück

⁶⁸ FRIDERICI (wie Anm. 51) S. 243-248.

⁶⁹ Stammtafeln (wie Anm. 48) Nr. XXXV.

⁷⁰ FRIDERICI (wie Anm. 51); S. 275.